

1. Sachverhalt¹

In der Wohnung des A befindet sich eine unbekannte Anzahl an Personen, darunter B und D. Da A sich durch Streitigkeiten der Anwesenden gestört fühlt, fordert er sie auf, die Wohnung zu verlassen. Bis auf C, der zu dieser Zeit in der Wohnung des A untergekommen ist, kommen alle dieser Aufforderung nach. Etwa eine Stunde später kehren B und D allerdings in die Wohnung zurück. Es kommt zwischen B und C zu einer zunächst verbalen Auseinandersetzung, welche in Handgreiflichkeiten übergeht. Die Wut des B steigert sich zunehmend, insbesondere aufgrund des Vorwurfs, C habe ihn bei der Polizei verpiffen. B schlägt C mehrfach mit einer Metallstange.

Der selbst eine Metallstange in der Hand haltende A beobachtet das Geschehen, greift jedoch in die von ihm mitgetragene Bestrafungsaktion nicht ein. Er nimmt die Verwendung der in seiner Wohnung liegenden Metallstangen als Tatwerkzeuge für die Schläge wahr und billigt dies. Für A ist ersichtlich, dass C dadurch erheblich verletzt wird und die Schläge auf den Kopf tödliche Verletzungen verursachen können. Trotz der vorwurfsvollen Frage des D, warum A dies zulasse, ändert er an seinem Verhalten nichts. Allen Beteiligten ist bewusst, dass A als Wohnungsinhaber gegenüber den Anwesenden die alleinige Autorität innehat, die gewaltsame Auseinandersetzung zu stoppen. Später verlassen A und D das Haus, sodass der um sein Leben fürchtende C

Juli 2022

Verpflichtungen im trauten Heim-Fall

Garantenstellung / Wohnungsinhaber / Überwachungsgarant / Beschützergarant

§ 13 StGB

famos-Leitsatz:

Der Inhaber einer Wohnung hat nur dann für darin begangene Rechtsgutsverletzungen strafrechtlich einzustehen, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln durch besondere Umstände begründet wird.

BGH, Beschluss vom 7. Dezember 2021 – 5 StR 329/21; veröffentlicht in NSTZ-RR 2022, 40.

flüchten kann. C erleidet neben Frakturen am Kopf- und Gesichtsbereich, Verletzungen am Oberarm und Verstauchungen am Unterkörper.

Das LG verurteilt A wegen mittäterschaftlich begangener gefährlicher Körperverletzung gem. den §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5, 25 Abs. 2 StGB. A legt daraufhin Revision zum BGH ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Neben der Frage, ob das Billigen einer Straftat in der eigenen Wohnung durch A zu einer Strafbarkeit wegen Mittäterschaft oder Beihilfe führen kann, stellt sich hier insbesondere das Problem der Garantenpflicht des Wohnungsinhabers A zur Verhinderung der von B begangenen Tat. Zwar könnte zunächst überlegt werden, ob A sich bereits durch aktives Tun an der Tat des B beteiligt hat. Da sich eine

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

Tatbestandsverwirklichung durch aktives Tun auf Grundlage der festgestellten Tatsachen jedoch wohl nicht ohne weiteres annehmen lässt, ist zu prüfen, ob A sich wegen einer Körperverletzung durch Unterlassen strafbar gemacht hat, weil er nicht einschritt, um die Tat des B zu verhindern. Auf letztere Frage wollen wir uns konzentrieren.

Im Hinblick auf die Strafbarkeit eines Unterlassens lässt sich zwischen echten Unterlassungsdelikten (z.B. § 323c StGB) und unechten Unterlassungsdelikten unterscheiden. Bei Letzteren geht es um die Verwirklichung eines im Gesetz als Begehungsdelikt ausgestalteten Tatbestandes durch ein Unterlassen, § 13 StGB.² Voraussetzung aller unechten Unterlassungsdelikte ist das Vorliegen einer Garantenstellung und die daraus resultierende Garantenpflicht einzuschreiten. Dabei unterscheidet man zwischen Beschützer- und Überwachungsgaranten. Beschützergarant ist, wer eine Obhut für ein bestimmtes Rechtsgut innehat, dem er Beistand und Sicherheit zu leisten hat.³ Für den Überwachungsgaranten besteht eine Pflicht zur Sicherung einer bestimmten Gefahrenquelle.⁴

Das Geschehen spielte sich in der Wohnung des A ab, welcher die Taten zum Nachteil des C beobachtete und ebenfalls eine Metallstange in der Hand hielt. Es stellt sich daher die Frage, ob der Inhaber einer Wohnung als Garant für die in seinen Räumlichkeiten begangenen Rechtsgutsverletzungen strafrechtlich einzustehen hat. Als Wohnungsinhaber ist der Mieter, der vom Vermieter den Besitz an den in Rede stehenden Räumlichkeiten erwirbt, anzusehen, nicht hingegen der Vermieter, da dieser keinen Einfluss mehr auf das Geschehen in den vermieteten Räumen hat.⁵

Die **ältere Rspr.** nahm im Hinblick auf die Verfügungsberechtigung eine Garantenstellung an. Sie ließ bereits bei drohenden schweren Straftaten die bloße „Aufnahme“ in den Schutzbereich der Wohnung genügen.⁶ In einem vom BGH im Jahre 1976 entschiedenen Fall hatte der Angeklagte einen Rentner in seiner Wohnung aufgenommen und sodann dabei zugesehen, wie ein Dritter diesen überfiel, erpresste und im Ergebnis sogar tötete.⁷ Der BGH nahm eine Garantenstellung des Angeklagten zum Schutz des Rentners an und übertrug dabei die in einem vorangegangenen Urteil entwickelte Rspr. hinsichtlich des Betreibers einer Gaststätte auf den Wohnungsinhaber. In dem vorangegangenen Fall hatte die Inhaberin einer Gaststätte geduldet, dass vier Stammgäste eine Frau gewaltsam zum Tanzen aufforderten und an ihr eine Körperverletzung begingen.⁸ Der BGH führte aus, dass die Gastwirtin die Rechtspflicht treffe, in den ihre Verfügungsgewalt umfassenden Räumlichkeiten Gäste vor Ausschreitungen zu schützen.⁹ Ein Gastwirt müsse einen auf seinen Gast gerichteten Angriff abwehren, da dieser in den Räumen, über die er die Verfügungsgewalt hat, für Ordnung zu sorgen habe.¹⁰ Diese Verpflichtung gelte in einer Wohnung jedenfalls im Hinblick auf Personen, die sich auf Einladung des Wohnungsinhabers dort befinden, ebenso.¹¹

Zur **Annahme einer Garantenstellung des Wohnungsinhabers** zeigt sich in der Lit. ein buntes Bild. Manche Stimmen bejahen die Garantenstellung des Wohnungsinhabers, da Hilfe durch Außenstehende aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen erschwert oder ausgeschlossen sei, wenn sich ein Geschehen in einem fremden Herrschaftsbereich abspielt.¹²

² Heger, in Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 13 Rn. 4.

³ Heuchemer, in BeckOK, StGB, 53. Ed., Stand: 01.05.2022, § 13 Rn. 36.

⁴ Gaede, in NK, StGB, 5. Aufl. 2017, § 13 Rn. 32; Kindhäuser/Hilgendorf, in LPK, StGB, 8. Aufl. 2020, § 13 Rn. 39.

⁵ Kühl, Strafrecht AT, 8. Aufl. 2017, Rn. 112.

⁶ BGH NJW 1966, 1763.

⁷ BGH NJW 1977, 204.

⁸ BGH NJW 1966, 1763.

⁹ BGH NJW 1966, 1763; Kühl (Fn. 5), Rn. 113.

¹⁰ BGH NJW 1966, 1763; BGH NJW 1977, 204.

¹¹ BGH NJW 1977, 204, 205.

¹² Blei, Strafrecht AT, 17. Aufl. 1977, S. 295.

Darüber hinaus seien sogar die zur Verbrechensverhütung berufenen Organe aufgrund des durch die Rechtsordnung gewährten Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) in ihren Handlungsmöglichkeiten erheblich beschränkt (Art. 13 Abs. 2 GG, §§ 103, 104 StPO).¹³ Andere Befürworter argumentieren mit der Schutzfunktion einer Wohnung, welche in der physischen Behütung von Menschen und Sachen zu sehen sei.¹⁴ Nach dieser Ansicht ist die Garantenstellung des Wohnungsinhabers allerdings auf die Tatbestände begrenzt, die den physischen Schutz von Menschen und Sachen bezwecken.¹⁵ Andere knüpfen an die Hausgemeinschaft an, aus der bereits ein Kreis spezieller Verbundenheit entspringe.¹⁶ Hieraus ergebe sich beispielsweise eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber einer Haushaltsangestellten oder seitens einer Großmutter gegenüber der mit ihr im Haushalt lebenden Enkeltochter.¹⁷ Enger sehen dies wiederum diejenigen Autoren, die der Hausgemeinschaft keine eigenständige Bedeutung zusprechen, sondern erst bei einer tatsächlichen Übernahme einer Schutzfunktion eine Garantenstellung bejahen.¹⁸

Die Annahme einer Garantenstellung des Wohnungsinhabers ist jedoch zunehmend auf **Ablehnung** gestoßen. Dies gilt auch für die **jüngere Rspr.** Entscheidende Weichen wurden dabei durch ein Urteil des BGH aus dem Jahr 1982 gestellt.¹⁹ Dort ging es um die Entführung einer jungen Frau durch mehrere Täter zum Zwecke einer Vergewaltigung. Als Tatort diente ein Dachgeschoss, über das die Eheleute M und F die Verfügungsbefugnis hatten. M und F wurden zwar auf das sich wehrende

und schreiende Opfer aufmerksam, stellten trotz dessen keine Bemühungen an, der jungen Frau zu helfen. Der BGH lehnte eine Garantenstellung von F und M ab. Der Inhaber einer Wohnung habe nicht ohne weiteres rechtlich dafür einzustehen, dass in seinen Räumen keine Straftaten durch Dritte begangen werden.²⁰ Die Herrschaft über einen bestimmten Bereich begründe für sich genommen noch keine Pflicht, für Ordnung zu sorgen.²¹ Es müssten vielmehr besondere Umstände hinzutreten, die eine Rechtspflicht zum Handeln begründen.²² Solche Umstände seien beispielsweise in dem Betreiben einer Gaststätte oder eines Casinos zu sehen, bei denen der Inhaber dafür zu sorgen habe, dass die Hausordnung eingehalten wird und unzulässige Risiken eingedämmt werden.²³ Ebenso wurde die Situation eingeordnet, in der ein Mitbewohner mit Betäubungsmitteln handelt. In dem vom BGH im Jahre 2019 zu entscheidenden Fall verpackte und verkaufte der Angeklagte in der Wohnung seiner Partnerin Betäubungsmittel, wovon diese Kenntnis hatte. Eine Rechtspflicht der Partnerin, gegen den Betäubungsmittelhandel einzuschreiten, lehnte der BGH ab.

Für den hier besprochenen Fall lassen sich unterschiedliche Anknüpfungspunkte heranziehen, um zu einer möglichen Garantenstellung zu gelangen.

Zunächst könnte A im Hinblick auf die Wohnung als solche eine Überwachungsgarantenstellung innehaben. Diese begründet eine Pflicht zum Einschreiten, wenn die Wohnung selbst eine Gefahrenquelle darstellt, wie etwa beim Auftreten schädlicher Stellen oder bei einer unbeleuchteten Galerie.²⁴ Grenzen

¹³ Blei (Fn. 12), S. 295.

¹⁴ Bärwinkel, Zur Struktur der Garantieverhältnisse bei den unechten Unterlassungsdelikten, 1968, S. 86 ff.

¹⁵ Bärwinkel (Fn. 14), S. 86 ff.

¹⁶ Maurach, Strafrecht AT, 4. Aufl. 1971, S. 607.

¹⁷ Maurach (Fn. 16), S. 607.

¹⁸ Schünemann, Grund und Grenzen der unechten Unterlassungsdelikte, 1971, S. 356.

¹⁹ BGH NJW 1982, 1235 ff.

²⁰ BGH NJW 1982, 1235.

²¹ BGH NJW 1982, 1235, 1236

²² BGH NJW 1982, 1235, 1236.

²³ BGH NJW 1966, 1763; Ransiek, JuS 2010, 585, 589.

²⁴ Rönnau, JuS 2018, 526, 529.

sind dabei dort zu setzen, wo Schädigungen nicht mehr aus dem Gefahrenherd selbst resultieren, sondern in rein zufälligen Zusammenhängen mit der Wohnung stehen, wie es beim Begehen von Straftaten durch Dritte der Fall ist.²⁵ Eine derartige Garantenstellung hinsichtlich einer Gefahrenquelle innerhalb der Wohnung des A liegt jedoch erkennbar nicht vor.

Ferner stellt die Wohnung wie gesehen nicht schon eine zu überwachende Gefahrenquelle dar, wenn sie der Tatort einer Straftat ist, der BGH verlangt hier vielmehr „besondere Umstände“. In der Literatur wird teilweise gefordert, dass ihr im konkreten Geschehen eine tatfördernde Rolle zukommen muss.²⁶ Andere verlangen, sie müsse aufgrund ihrer konkreten Eigenart eine entscheidende Stellung für die Durchführung der Straftat einnehmen oder ihr müsse ein maßgeblicher Faktor für die Sicherung des Erfolgs zukommen.²⁷ Die Anforderungen müssten über die einer jeden Wohnung eigentümlichen Eigenschaften, wozu insbesondere der normale Sicht- oder Lärmschutz gehören, hinausgehen.²⁸ Deshalb lasse sich eine Garantenstellung nur bei besonders sicht- und lärmgeschützten Kellerräumen annehmen.²⁹ Eine Garantenstellung des A kann jedenfalls aus diesen Grundsätzen nicht hergeleitet werden.

Des Weiteren ist eine Beschützergarantenstellung des A für die Rechtsgüter des C wegen des Zusammenlebens in der gleichen Wohnung in Betracht zu ziehen. Über die Hausgemeinschaft hinaus muss dafür eine zusätzliche Verbundenheit zwischen den Bewohnern vorliegen.³⁰ Daher besteht per se noch keine Beschützergarantenstellung für einen dauerhaften Mitbewohner, was im Umkehrschluss dazu führen muss, dass erst recht keine für einen „Besucher“ bestehen kann. Anhaltspunkte für eine auf einem besonderen

Vertrauensverhältnis beruhende Verbundenheit bietet der Sachverhalt nicht, sodass A auch keine Garantenstellung aufgrund häuslicher Gemeinschaft zukommt.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH hebt das Urteil samt den ihm zugrundeliegenden Feststellungen auf und verweist die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurück an das LG.

Eine Tatbestandverwirklichung durch aktives Tun sei auf Grundlage der festgestellten Tatsachen nicht gegeben. Die bloße Kenntnis von der Tat und deren Billigung allein begründeten weder die Zurechnung über die Grundsätze der Mittäterschaft nach § 25 Abs. 2 StGB noch die Annahme einer Beihilfe gem. § 27 StGB. Dem Sachverhalt lasse sich auch keine objektive Förderung der Tatbegehung des A durch das Halten der Metallstange entnehmen. Schließlich könne eine Tatbestandsverwirklichung des A allein durch Unterlassen (§ 13 StGB) auf Grundlage der belegten Feststellungen nicht angenommen werden. Der Inhaber einer Wohnung habe für darin begangenen Rechtsgutsverletzungen nur strafrechtlich einzustehen, wenn besondere Umstände hinzutreten, die eine Rechtspflicht zum Handeln begründen. Solche Umstände seien nicht festgestellt worden.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Hinsichtlich der Beurteilung der Garantenstellung eines Wohnungsinhabers kommt der BGH im Vergleich zu vorherigen Entscheidungen zu keiner anderen Bewertung.

Eine erste Herausforderung im Umgang mit Unterlassungsdelikten besteht darin, dass zwischen einem Tun und Unterlassen zu unterscheiden ist. Im Falle eines Nichtstuns müssen die Studierenden zunächst das Vorliegen

²⁵ Rönna, JuS 2018, 526, 529; Tenckhoff, JuS 1978, 308, 311.

²⁶ Bosch, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 13 Rn. 54; Kühl (Fn. 5), Rn. 115; Tenckhoff, JuS 1978, 308, 310.

²⁷ Rönna, JuS 2018, 526, 529; Tenckhoff, JuS 1978, 308, 310.

²⁸ Bosch (Fn. 26), § 13 Rn. 54.

²⁹ Bosch, JA 2010, 308, 309.

³⁰ Tenckhoff, JuS 1978, 308, 310.

eines Unterlassens erkennen. Anschließend stellt sich bei der Fallbearbeitung die Frage, ob das Nichtstun Anknüpfungspunkt für ein strafbares Verhalten sein kann. Wird eine Garantenstellung bejaht, so stellt sich in Mehrpersonenkonstellationen, in denen es neben dem Unterlassenden einen aktiv handelnden Täter gibt, zudem die Frage, ob eine Täterschaft oder Teilnahme des Unterlassenden vorliegt.³¹

Die Frage nach der Garantenstellung des Wohnungsinhabers eines Herrschaftsberreichs, in dem Straftaten begangen werden, kommt in der Praxis häufig vor. Ob das Verhalten Dritter dem Hausrechtsinhaber zugerechnet werden kann, ist auch abhängig davon, um welche Räumlichkeit es sich handelt.

Ein strafrechtlich verwandter Bereich ist die Haftung des Geschäftsinhabers bezüglich der in seinem Betrieb begangenen Straftaten. Im Kern geht es dabei um die Frage, ob den Geschäftsherrn eines Unternehmens für die durch untergebene Mitarbeiter ausgeführten Straftaten eine Garantenstellung trifft, aus der er wegen Unterlassens zur Verantwortung gezogen werden kann. Eine Ansicht geht davon aus, dass der Betriebsinhaber nicht für die Taten einer anderen Person strafrechtlich einzustehen hat.³² Andere sprechen sich gegen eine Garantenstellung aus, da dem Betriebsinhaber eine Befehls- und Organisationsherrschaft über die ihm weisungsgebundenen Mitarbeiter innewohnt, die die Eigenverantwortlichkeit des unmittelbaren Täters kompensiere.³³ Konsens besteht allerdings dahingehend, dass sich die Unterlassungsstrafbarkeit des Geschäftsinhabers auf betriebsbezogene Strafbarkeiten beschränken muss und sich nicht auf solche Delikte beziehe, die der Mitarbeiter während seiner Tätigkeit im Betrieb je nach Gelegenheit begehe.³⁴ Im Vergleich zu Fällen welche die Garantenpflicht

des Wohnungsinhabers betreffen, lässt sich in Betrieben diese höchstens annehmen, wenn die Straftat in den eigenen Räumlichkeiten des Betriebs stattfindet.

5. Kritik

Die Entscheidung des BGH, eine Garantenstellung des Wohnungsinhabers grundsätzlich abzulehnen, entspricht der mittlerweile gefestigten h.M. Dem BGH ist dahingehend zuzustimmen, dass die Wohnung des A als solche kein besonderer Gefahrenherd war.

Der BGH bediente sich zur Interpretation der „besonderen Umstände“ an vorangehend verschiedener Beispiele,³⁵ die einen Bezug zu unserem Fall nicht eröffneten. Dadurch bestand die Notwendigkeit, eine eigene Interpretation der „besonderen Umstände“ vorzunehmen. Unserer Meinung nach müsste zusätzlich zu der bloßen gleichzeitigen Anwesenheit in der Wohnung eine weitere persönliche Verbundenheit des Opfers und des Wohnungsinhabers vorhanden sein, wodurch dieser zur Hilfestellung verpflichtet wird. Besondere Umstände, welche die Einstandspflicht des A begründen könnten, wurden somit nicht festgestellt.

Zu beanstanden ist daher die unpräzise Auslegung der „besonderen Umstände“ durch den BGH. Darin kann eine Schwachstelle des Beschlusses gesehen werden. Problematisch ist, bei welchen abweichenden Gegebenheiten einer typisch durchschnittlichen Wohnung die Grenze hin zu „besonderen Umständen“ zu ziehen ist. Wann weisen Räumlichkeiten diese auf? Eine dahingehende Konkretisierung seitens des BGH erfolgte auch in dieser Entscheidung nicht. Es fehlen weiterhin

³¹ Zu dem klassischen Streit der Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme und den dazu vertretenen Theorien s. *Zieschang*, Strafrecht AT, Kap. 6 Rn. 651.

³² *Wittig*, WirtschaftsStR, 5. Aufl. 2020, § 6 Rn. 58.

³³ *Wittig* (Fn. 32), § 6 Rn. 58.

³⁴ *Wittig* (Fn. 32), § 6 Rn. 58b.

³⁵ BGH NJW 1982, 1235, 1236.

Grundsätze, an welchen man sich als Leitlinie orientieren kann.³⁶

Die rechtliche Missbilligung einer Untätigkeit erfordert, dass man ein Tun vom Unterlassenden erwartet.³⁷ Sofern der zu erwartende Erfolg nicht in dessen Verantwortungsbereich falle, stelle sich das Unterlassen auch nicht als fehlerhaft dar.³⁸ Daher könnte für eine generelle Ablehnung der Garantenstellung sprechen, dass den Wohnungsinhaber zwar durch die Stellung als Hausrechtsinhaber Rechte und Pflichten treffen, diese jedoch nicht so weit gehen dürfen, Straftaten verhindern zu müssen, die ausschließlich in den Verantwortungsbereich eines anderen fallen.

Allerdings könnte die Annahme der Garantenstellung damit begründet werden, dass ein Wohnraum als Tatort nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist, dem Wohnungsinhaber vielmehr das Hausrecht zusteht, wodurch er in die Position des (einzigen) Helfers gerät. Durch seine Hilfe könnte er die Tat nach seinem Willen steuern und die Begehung schwerer Rechtsgutverletzungen verhindern. Zusätzlich hat der Wohnungsinhaber die Autorität und Macht, andere aus seinem Herrschaftsbereich auszuschließen. Dadurch trifft ihn im Vergleich zu in der Öffentlichkeit begangenen Taten eine stärkere Pflicht, zu handeln.

Ein **Kompromiss** könnte dadurch erzielt werden, eine Garantenstellung nur dann anzunehmen, wenn schwerwiegende Straftaten drohen, die beispielsweise Leib oder Leben beeinträchtigen. Durch diese Konkretisierung kann die Praxis einen objektiven Maßstab anlegen, wodurch das Kriterium der besonderen Umstände keine alleinige Wertungssache mehr bleibt. Letztlich stellt sich als Folgeproblem dieses Lösungsansatzes aber die Frage nach der Grenze zwischen schwerwiegenden und leichten Straftaten. Unabhängig davon würde die Annahme einer Garantenstellung in

diesen Fällen zwar dem Gerechtigkeitsempfinden entsprechen, gesetzliche Anhaltspunkte für diese Eingrenzung auf bestimmte Rechtsgüter lassen sich in § 13 StGB allerdings nicht finden. Im Umkehrschluss spricht allerdings der Wortlaut von § 13 StGB auch nicht dagegen, eine weite Interpretation der Garantenstellung des Wohnungsinhabers zuzulassen. Unserer Ansicht nach lässt sich eine solche Auslegung allerdings nicht mit dem Verantwortungsprinzip vereinbaren, welches nicht darauf abzielt, dass der Wohnungsinhaber die Straftaten Dritter verhindert. Dennoch bleibt eine eindeutige Positionierung des BGH und der Gesetzgebung wünschenswert.

Pflichtet man dem BGH bei, so lässt sich zumindest kritisieren, dass er in seinem Beschluss eine Strafbarkeit nach **§ 323c Abs. 1 StGB unberücksichtigt** gelassen hat. Für die Verwirklichung des Tatbestands des § 323c StGB ist keine Garantenstellung erforderlich.³⁹ Es könnte ein Unglücksfall vorliegen, der als plötzlich eintretendes Ereignis definiert ist, das die unmittelbare Gefahr eines erheblichen Schadens für Leben, Leib, Freiheit von mindestens einer Person oder für fremde Sachen bewirkt.⁴⁰ Da C unter Einsatz von Metallstangen geschlagen wurde, bestand eine Gefahr für Leib und Leben des C, die sich in Verletzungen verwirklicht hat. Da die weiteren Voraussetzungen gegeben sind, hätte der BGH zumindest zu einer Strafbarkeit des A wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c Abs. 1 StGB kommen müssen.

(Lara Eberle/Ann-Kathrin Heep)

³⁶ BGH NJW 1982, 1235, 1236.

³⁷ Kölbel, JuS 2006, 309, 312.

³⁸ Kölbel, JuS 2006, 309, 312.

³⁹ Roxin, Strafrecht AT II, 2003, § 32 Rn. 121.

⁴⁰ Freund, in MüKo, StGB, 3. Aufl. 2019, § 323c Rn. 18.